

Satzung des Landkreises Cloppenburg
über die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege
in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 13.12.2011 die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in seiner Sitzung am 07.05.2013 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Der Landkreis Cloppenburg fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kindertagespflege dient dazu, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter 3 Jahren sowie ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung und für Kinder im schulpflichtigen Alter ergänzend

Satzung des Landkreises Cloppenburg
über die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege
in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 13.12.2011 die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, in seiner Sitzung am 07.05.2013 die 1. und in seiner Sitzung am 21.07.2015 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Der Landkreis Cloppenburg fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kindertagespflege dient dazu, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter 3 Jahren sowie ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung und für Kinder im schulpflichtigen Alter ergänzend

<p>zum Schulbesuch vorzuhalten</p> <p>Die Kindertagespflege soll</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,3. den Eltern dabei helfen, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können. <p>Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personenberechtigten geleistet oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.</p> <p>Die Förderung umfasst u.a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Das Förderangebot richtet sich auch an Personen, die an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessiert sind. Diese Leistungen werden vom Kindertagespflegebüro für den Landkreis Cloppenburg erbracht, dessen Träger der Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e. V. ist. Zudem wird eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Diese ist bei den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg zu beantragen.</p> <p>Tagespflegepersonen sind verpflichtet, kalenderjährlich an mind. drei fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um weiterhin als</p>	<p>zum Schulbesuch vorzuhalten</p> <p>Die Kindertagespflege soll</p> <ol style="list-style-type: none">4. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,5. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,6. den Eltern dabei helfen, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können. <p>Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personenberechtigten geleistet oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.</p> <p>Die Förderung umfasst u.a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Das Förderangebot richtet sich auch an Personen, die an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessiert sind. Diese Leistungen werden vom Kindertagespflegebüro für den Landkreis Cloppenburg erbracht, dessen Träger der Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e. V. ist. Zudem wird eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Diese ist bei den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg zu beantragen.</p> <p><u>Tagespflegepersonen sollen kalenderjährlich an mindestens drei fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</u></p>
---	---

~~geeignete Tagespflegeperson einen Anspruch auf Förderung zu haben.~~

Die Tagespflegeperson betreut das Kind für einen Teil des Tages (z.B. stundenweise oder halbtags) oder ganztags. Die Tagespflege kann sich auch regelmäßig oder unregelmäßig auf Wochenenden, auf den frühen Morgen, den späten Abend oder die Nacht erstrecken; die Tagespflege muss aber ihrem Charakter nach Teilzeitbetreuung bleiben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

1. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Für die übrigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

- a. diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b. die Erziehungsberechtigten
 - 1) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - 2) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 3) Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Die Tagespflegeperson betreut das Kind für einen Teil des Tages (z.B. stundenweise oder halbtags) oder ganztags. Die Tagespflege kann sich auch regelmäßig oder unregelmäßig auf Wochenenden, auf den frühen Morgen, den späten Abend oder die Nacht erstrecken; die Tagespflege muss aber ihrem Charakter nach Teilzeitbetreuung bleiben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

1. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Für die übrigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

- a. diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b. die Erziehungsberechtigten
 - 1) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - 2) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 3) Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

2. Eine Förderung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
3. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte) für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
4. Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherung, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.
5. ~~Vorhandene Kindergarten- oder Hortplätze, einschließlich Sonderöffnungszeiten, Ganztagschulen, Verlässliche Grundschulen und Ferienbetreuungsangebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Kindern unter 3 Jahren besteht ein Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zwischen der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson oder in einer Kinderkrippe.~~

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

2. Eine Förderung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
3. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte) für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
4. Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherung, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.
5. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindergarten einschließlich Sonderöffnungszeiten, Hort, Schule und Ferienbetreuungsangebote) besuchen. Für Kinder von der Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung durch die vorhandenen Angebote nachweislich nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

§ 3
Leistungsumfang

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf. Der Betreuungsbedarf ist erforderlichenfalls nachzuweisen.

Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung durchgehend für länger als drei Monate notwendig ist und regelmäßig nicht unter 5 Wochenstunden liegt.

Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.

§ 4
Höhe der Förderung

1. Tagespflegeentgelt

a. Betreuung während des Tages

Bei Betreuung in eigenen oder in anderen Räumen beträgt die Höhe des Entgeltes maximal 4,20 € pro Kind pro Betreuungsstunde. Davon entfällt 1,00 € auf den Sachkostenanteil (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und 3,20 € auf den Anerkennungsbetrag (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Erfolgt die Betreuung im Haushalt des /der

§ 3
Leistungsumfang

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf. Der Betreuungsbedarf ist erforderlichenfalls nachzuweisen.

Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung durchgehend für länger als drei Monate notwendig ist und regelmäßig nicht unter 5 Wochenstunden liegt.

Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.

§ 4
Höhe der Förderung

1. Tagespflegeentgelt

a. Betreuung während des Tages

Bei Betreuung in eigenen oder in anderen Räumen beträgt die Höhe des Entgeltes maximal 4,20 € pro Kind pro Betreuungsstunde. Davon entfällt 1,00 € auf den Sachkostenanteil (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und 3,20 € auf den Anerkennungsbetrag (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Erfolgt die Betreuung im Haushalt des /der

Erziehungsberechtigten wird ein Entgelt von maximal 3,20 € gezahlt.

b. Betreuung während der Nachtzeit

Wenn das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet oder die Tagespflegeperson im Haushalt des Kindes übernachtet, wird die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Betreuungssatz von 2,00 € pro Stunde vergütet.

e. besonderer Betreuungsbedarf

Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf durch eine hierfür geeignete Tagespflegeperson betreut, ~~beträgt das Tagespflegegeld 5,00 Euro pro Betreuungsstunde.~~ Den besonderen Förderbedarf sowie die Eignung der Tagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt.

Erziehungsberechtigten wird ein Entgelt von maximal 3,20 € gezahlt.

Für Tagespflegepersonen, die innerhalb von 5 Jahren nachweislich an jährlich drei Fortbildungsveranstaltungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern teilgenommen haben, erhöht sich das Entgelt pro Betreuungsstunde um 0,30 €.

b. Betreuung während Randzeiten

Bei einer Betreuung während der Randzeiten von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr erhöht sich das Entgelt pro Betreuungsstunde um 1,50 €.

c. Betreuung während der Nachtzeit

Wenn das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet oder die Tagespflegeperson im Haushalt des Kindes übernachtet, wird die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Betreuungssatz von 2,00 € pro Stunde vergütet.

d. besonderer Betreuungsbedarf

Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf durch eine hierfür geeignete Tagespflegeperson betreut, wird pro Betreuungsstunde das doppelte Entgelt gezahlt. Den besonderen Förderbedarf sowie die Eignung der Tagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt.

Das Pflegegeld wird je nach Einzelfall maximal für 10 Betreuungsstunden am Tag gewährt.

Die Zahlung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson.

Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen. Eine zusätzliche Erstattung von materiellen Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, erfolgt nicht.

2. Übernahme von Unfallversicherungs-, Alterssicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen

Qualifizierten Kindertagespflegepersonen werden gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt

- a. die Kosten nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie
- b. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- c. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

erstattet.

Die Beiträge werden je Tagespflegeperson nur einmal übernommen.

Das Pflegegeld wird je nach Einzelfall maximal für 10 Betreuungsstunden am Tag gewährt.

Die Zahlung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson.

Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen. Eine zusätzliche Erstattung von materiellen Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, erfolgt nicht.

2. Übernahme von Unfallversicherungs-, Alterssicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen

Qualifizierten Kindertagespflegepersonen werden gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt

- a. die Kosten nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie
- d. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- e. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

erstattet.

Die Beiträge werden je Tagespflegeperson nur einmal übernommen.

3. Ausfallzeiten

Bei Ausfall der Betreuung von Seiten des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Betreuungskosten im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten für einen Zeitraum von längstens 20 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen die Woche. Der Einsatz einer notwendigen Ersatzkraft bei Ausfall der Tagesmutter erfolgt durch das Kindertagespflegebüro.

4. Beginn der Förderung

Die laufende Geldleistung wird erst ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen bei der zuständigen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eingegangen ist und alle Mitwirkungspflichten durch den Antragsteller/ die Antragsteller (Erziehungsberechtigte) und die Tagespflegeperson erfüllt sind. Gleichzeitig tritt damit eine Kostenbeitragspflicht des Antragstellers/ der Antragsteller (Erziehungsberechtigte) ein.

§ 5 Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben.

1. Berechnungsgrundlage

- a. Maßgebliches Einkommen ist die Summe der positiven

3. Ausfallzeiten

Bei Ausfall der Betreuung von Seiten des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Betreuungskosten im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten für einen Zeitraum von längstens 30 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen die Woche. Der Einsatz einer notwendigen Ersatzkraft bei Ausfall der Tagesmutter erfolgt durch das Kindertagespflegebüro.

4. Beginn der Förderung

Die laufende Geldleistung wird erst ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen bei der zuständigen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eingegangen ist und alle Mitwirkungspflichten durch den Antragsteller/ die Antragsteller (Erziehungsberechtigte) und die Tagespflegeperson erfüllt sind. Gleichzeitig tritt damit eine Kostenbeitragspflicht des Antragstellers/ der Antragsteller (Erziehungsberechtigte) ein.

§ 5 Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben.

1. Berechnungsgrundlage

- a. Maßgebliches Einkommen ist die Summe der positiven

<p>Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlichen zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Förderzeitraums liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.</p> <p>b. Das maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Unterlagen (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheid, Verdienstbescheinigung, Kindergeldbescheinigung u. ä.) nachzuweisen.</p>	<p>Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 <u>und 3</u> Einkommenssteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlichen zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Förderzeitraums liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.</p> <p>c. Das maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Unterlagen (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheid, Verdienstbescheinigung, Kindergeldbescheinigung u. ä.) nachzuweisen.</p>
<p>2. Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>Der monatliche Kostenbeitrag wird bei entsprechendem anrechenbarem Einkommen wie folgt festgelegt:</p>	<p>2. Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>Der monatliche Kostenbeitrag wird bei entsprechendem anrechenbarem Einkommen wie folgt festgelegt:</p>

Anrechenbares Einkommen	wöchentliche Betreuungszeit					
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	40 Std.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bis 26.000	53	63	74	93	110	148
Bis 34.000	63	77	91	113	136	181
Bis 44.000	78	97	114	143	172	229
Bis 57.000	99	121	141	177	212	282
Bis 68.000	118	144	170	213	255	340
Ab 68.001	135	161	189	237	281	377

Liegen die Betreuungszeiten zwischen diesen Tabellenwerten, ist die Differenz durch 5 bzw. 10 (Stunden) zu teilen und entsprechend der gewährten Betreuungszeit zu der geringeren Stundenzahl hinzuzurechnen. Der Kostenbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

3. Geschwistertarif

- a. Auf Antrag ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gewährt wird.
- b. Werden gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungsberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut oder besuchen einen Hort, Kindergarten oder eine Kinderkrippe, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H.. Als erstes Kind gilt das Kind

Anrechenbares Einkommen	wöchentliche Betreuungszeit					
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	40 Std.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bis 26.000	<u>56</u>	<u>66</u>	<u>78</u>	<u>98</u>	<u>116</u>	<u>155</u>
Bis 34.000	<u>66</u>	<u>81</u>	<u>96</u>	<u>119</u>	<u>143</u>	<u>190</u>
Bis 44.000	<u>82</u>	<u>102</u>	<u>120</u>	<u>150</u>	<u>181</u>	<u>240</u>
Bis 57.000	<u>104</u>	<u>127</u>	<u>148</u>	<u>186</u>	<u>223</u>	<u>296</u>
Bis 68.000	<u>124</u>	<u>151</u>	<u>179</u>	<u>224</u>	<u>268</u>	<u>357</u>
Ab 68.001	<u>142</u>	<u>169</u>	<u>198</u>	<u>249</u>	<u>295</u>	<u>396</u>

Liegen die Betreuungszeiten zwischen diesen Tabellenwerten, ist die Differenz durch 5 bzw. 10 (Stunden) zu teilen und entsprechend der gewährten Betreuungszeit zu der geringeren Stundenzahl hinzuzurechnen. Der Kostenbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

3. Geschwistertarif

- a. Auf Antrag ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gewährt wird.
- b. Werden gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungsberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut oder besuchen einen Hort, Kindergarten oder eine Kinderkrippe, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H.. Als erstes Kind gilt das Kind

mit der höchsten Betreuungszeit.

- c. Bei der Berechnung des Kostenbeitrages nach den Absätzen 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt wird. Kostenbeitragspflichtige mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommenssteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

4. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Ist dem Kostenbeitragspflichtigen die Aufbringung der Mittel aus seinem Einkommen nicht zumutbar, so wird der Kostenbeitrag im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die zumutbare Belastung wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII unter Zugrundelegung der sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII) ergebenden Einkommensgrenze ermittelt. ~~Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.~~

Für sämtliche Zahlfälle der Tagespflege nach vorstehenden Voraussetzungen/ Bedingungen erfolgt eine Kostenerstattung durch den Landkreis Cloppenburg an die Städte/ Gemeinden.

mit der höchsten Betreuungszeit.

- c. Bei der Berechnung des Kostenbeitrages nach den Absätzen 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt wird. Kostenbeitragspflichtige mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommenssteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

4. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Ist dem Kostenbeitragspflichtigen die Aufbringung der Mittel aus seinem Einkommen nicht zumutbar, so wird der Kostenbeitrag im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die zumutbare Belastung wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII unter Zugrundelegung der sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII) ergebenden Einkommensgrenze ermittelt.

Für sämtliche Zahlfälle der Tagespflege nach vorstehenden Voraussetzungen/ Bedingungen erfolgt eine Kostenerstattung durch den Landkreis Cloppenburg an die Städte/ Gemeinden.

**§ 6
Härtefallregelung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

**§ 7
Inkrafttreten**

~~Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.~~

**§ 6
Härtefallregelung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.